

Satzung

des gemeinnützigen Vereins für Nachbarschaftshilfe „Sozialer Hilfsring Brunnthäl e. V.“



In der vorliegenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Sozialer Hilfsring Brunnthäl e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Brunnthäl, Landkreis München.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 204477 eingetragen.
- 4) Der Verein ist für unbestimmte Zeit gegründet.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist als überkonfessionelle und weltanschaulich sowie parteipolitisch neutrale Organisation die möglichst schnelle Unterstützung Hilfesuchender aus der Gemeinde Brunnthäl. Der Verein möchte durch einen freiwilligen Betreuungsdienst älteren Menschen, Kranken, Behinderten, Familien mit Kindern und in anderen sozialen Notsituationen möglichst rasch helfen und die bestehenden Sozialorganisationen durch seine Tätigkeit unterstützen. Es soll dadurch insgesamt die Jugend- und Altenhilfe gefördert werden. Alleinstehende, insb. ältere Menschen, sollen solange wie möglich in den eigenen vier Wänden bleiben können. Deshalb bietet der Verein Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten an, um insb. der Vereinsamung entgegen zu wirken.
Der Verein verfolgt auch folgende Zwecke i.S. von §§ 52 Abs.2 und 53 AO: Förderung der Wohlfahrtspflege und Förderung mildtätiger Zwecke.
- 2) Der Verein erfüllt insb. durch folgende Tätigkeiten die Satzungszwecke:
 - Erledigung von Hausarbeiten, Einkäufen, Wegen, Wäschedienst etc.

- Begleitung alter oder kranker Personen bei Arztbesuchen, Behandlungen, zu Ämtern, in Krankenhäuser oder zu Therapien
 - Krankenbesuche, Gesprächsbesuche und Beratung
 - Beaufsichtigung und Lernbetreuung kranker Kinder und gesunder, wenn die erziehende Person krank, im Krankenhaus oder auf Kur ist
 - Hilfe bei Ansuchen und Interventionen bei gewünschter Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim
 - Hilfestellung beim Formulieren und Ausfüllen von Anträgen und Formularen aller Art
 - Durchführung von gemeinsamen Begegnungen wie Kaffeenachmittage, Spielstunden, Literaturtreffs, Museums-/Konzertbesuche, kulturelle Veranstaltungen, Ausflüge, etc.
 - Die Förderung mildtätiger Zwecke wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen i.S. von § 53 AO verwirklicht.
- 3) Der Verein leistet seine Dienste durch Freiwillige aus seinem Mitgliederkreis oder durch Mithilfe Dritter. Letzteres gilt grundsätzlich dann, wenn die Hilfe längerfristig (ganztägig, Tag und Nacht, mehr als drei Monate) notwendig wird. Besuchsdienste bei Alleinstehenden sind davon nicht betroffen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
 - 4) Auf die satzungsmäßigen Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
 - 5) Der Verein kann im Einzelfall seine Hilfsdienste von der Zahlung entsprechender, den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Begünstigten angemessenen Mindestgebühren abhängig machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4) Bei Wegzug eines Mitgliedes aus der Gemeinde Brunenthal ist der Austritt auch zulässig zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Abmeldung erfolgt.

- 5) Wenn ein Mitglied Interessen oder Ansehen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben und im Falle einer Nichtzahlung des Beitrages erhält das Mitglied vor dem Ausschluss Mitteilung darüber.
- 6) Die Bemühungen des Vereins können auch durch Förderer unterstützt werden, die – ohne Mitglieder zu sein – sich zu finanziellen oder anderen Leistungen bereit erklären.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- 3) Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und ein bis drei Beiräten, die aus dem Helferkreis sein sollen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der Vorsitzende des Vorstands oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands Aufgaben übernehmen und abzeichnen kann.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Fragen der Vereins- und Geschäftspolitik.
- 4) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nach § 670 BGB Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Die Vorstandsmitglieder können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene - auch pauschalierte - Entschädigung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsaufgaben gegen Zahlung einer – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung an Mitglieder oder bei entsprechendem Umfang entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages an Dritte gegen eine angemessene Vergütung übertragen werden. Über die geleistete Tätigkeit ist ein Nachweis zu erbringen. Die Entscheidung über die

Höhe der Zahlung trifft der Vorstand. Der Vorstand berichtet hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber zeitnah zu informieren.
- 7) Der Vorsitzende des Vorstands beruft regelmäßig, in bestimmten Zeitabständen oder bei Bedarf Vorstandssitzungen ein.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrags. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Soweit kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können die Beschlüsse auch schriftlich, mündlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden.
- 9) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine – auch mehrfache - Wiederwahl ist möglich. Das Vorstandsamt endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Der Vorsitzende des Vorstands beruft durch Schrift- oder Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Veränderungen der Satzung (insbesondere die Änderung des § 2 - Zweck des Vereines), Auflösung des Vereines und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur bei Angabe des Tagesordnungspunktes in der Einladung und nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag aus der Versammlung diese eine schriftliche oder geheime Abstimmung beschließt.
- 6) Stimmgleichheit und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung eines Antrages.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied zu leiten.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung aller Vorstandsmitglieder,
 - Wahl und Abberufung von 2 Rechnungsprüfern sowie Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Beschlüsse über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Vorstände gem. § 7 Ziffer 4 dieser Satzung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,

- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Geschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 2) Über das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, einmal im Jahr die Kasse im Rahmen einer Sonderprüfung ohne Ankündigung zu prüfen.
- 4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 10 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und Hilfesuchenden zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz, Fax, mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung (falls Lastschriftinzug vereinbart), Geburtsdatum und ggf. Angaben zur Hilfsbedürftigkeit.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 4) Jedes Mitglied hat gemäß Art. 15, 16, 17, 18, 20 und 21 DSGVO ein kostenloses Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten,
- Übertragung der Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brunthal (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2019 beschlossen.